

DAS PERSÖNLICHE BUDGET

Ein Schritt
zu mehr Selbstbestimmung

IMPRESSUM

Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland (LVR)
LVR-Dezernat Soziales
Hermann-Pünder-Str. 1
50679 Köln
www.soziales.lvr.de

Text und Redaktion

Martina Krause
Michaela Zimmermann (Leichte Sprache)

Qualitätsprüfung Leichte Sprache

AWO Büro Leichte Sprache gos GmbH, Berlin

Fotos

Martin Scherag (Titel sowie Seite 3, 7, 22, 24, 32)
Michaela Zimmermann (Seite 18, 27, 30)
Matthias Jung (Seite 33)

Piktogramme

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.
Illustrator: Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013

Layout und Druck

Melina Mertens, LVR-Druckerei, Ottoplatz 2, 50679 Köln, Tel 0221 809-2418

Druck

3.000 Exemplare
1. Auflage, August 2016


Wir bedanken uns bei

- Elke Bückers, Patrick Tilch und Max Haberland, die uns von ihren Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget erzählt haben.
- Lothar Flemming, Jürgen Langenbacher, Bianca Esch, Dina Seyder, Marion Beumers und Björn Trachsel vom LVR-Dezernat Soziales für die fachliche Beratung.

Das Persönliche Budget – ein Schritt zu mehr Selbstbestimmung

Informationen zur Umsetzung beim LVR

Inhaltsverzeichnis

Leichte Sprache		
Grußwort		4
Praxisbeispiel: Patrick Tilch „Alles optimal“		6
Zusammenfassung: Das Persönliche Budget		8
Grußwort		16
Das Persönliches Budget		
Was bedeutet das?		17
Der Weg zum Persönlichen Budget		23
Ziele, Bedarfe, Mittelverwendung		25
Budget und Arbeitgeberfunktion: Wichtiges zur Auswahl und Bezahlung von Unterstützungskräften		29
Beratung und weitere Informationen zum Persönlichen Budget		32
Das Persönliche Budget in der Werkstatt für behinderte Menschen		33
Tendenz steigend:		
Daten und Fakten zum Persönlichen Budget beim LVR		34

Der Einsatz des Persönlichen Budgets ist so unterschiedlich wie die Menschen, die es nutzen. Für Patrick Tilch aus Oberhausen, bietet es die Möglichkeit, selbst entscheiden zu können, wer ihn unterstützt.



Liebe Leserin, lieber Leser,



Menschen mit Behinderung brauchen oft Hilfe von anderen Menschen. Hilfe bei sehr privaten Dingen. Dinge, über die man vielleicht nicht gern spricht.

Und dann ist es wichtig, dass die zwei sich gut verstehen: der Mensch, der die Hilfe braucht. Und der Mensch, der die Hilfe gibt. Damit es sich für niemanden peinlich anfühlt. Oder unangenehm.

Zum Beispiel:

Eine Frau im Rollstuhl macht einen Ausflug. Unterwegs braucht sie Hilfe bei der Toilette, weil die nicht barrierefrei ist.

Dann hilft die Assistenz-Kraft.

Der Frau im Rollstuhl ist wichtig, dass die Assistenz-Kraft auch eine Frau ist. Und außerdem nett.

Oder: Ein Mann mit einer seelischen Behinderung trifft sich jede Woche mit seinem Unterstützer zum Reden. Sie besprechen zusammen, was für ihn schwierig ist. Welche Ängste und Sorgen er hat. Oder was ihn wütend macht. Und wie er damit umgehen kann. Das sind sehr private Themen. Der Mann mit Behinderung mag darüber nur mit dem Unterstützer reden, den er mag.

Menschen mit Behinderung können sich selbst aussuchen, wer ihnen die Unterstützung geben soll. Wie das geht? Mit dem **Persönlichen Budget**. Dann bekommt man das Geld vom LVR. Und damit bezahlt man die Unterstützung, die man braucht.

Dann kann man selbst entscheiden, wer die Unterstützung geben soll. Man sucht die Unterstützungskraft selbst aus und bezahlt sie selbst.

Wir vom LVR möchten, dass mehr Menschen mit Behinderung das **Persönliche Budget** nutzen. Zuerst einmal muss man wissen, was ist das **Persönliche Budget**? Und dann kann man selbst entscheiden, ob man das **Persönliche Budget** nutzen möchte.

Deshalb haben wir in diesem Heft viele Informationen aufgeschrieben.

Wie das genau geht mit dem **Persönlichen Budget**. Und was dabei wichtig ist.

Wenn Sie Fragen haben: Die Leute vom LVR helfen Ihnen gern. Freundliche Grüße schickt



Dirk Lewandrowski
LVR-Dezernent Soziales

(Ein Dezernent ist ein Chef. Herr Lewandrowski ist der Chef von über 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beim LVR, die sich um die Hilfen für Menschen mit Behinderung kümmern.)

Selbstständig leben mit Freunden und dem Persönlichen Budget



Patrick Tilch hat viele Jahre bei seiner Mutter gelebt.

Dann ist die Mutter gestorben.

Patrick Tilch musste umziehen.

In einen anderen Teil der Stadt.

Dort war alles neu.

Dann haben Nachbarn das Haus von seiner Mutter gekauft.

Sie haben Patrick Tilch gefragt,

ob er mit Ihnen in einer Wohn-

Gemeinschaft leben möchte.

Patrick Tilch war sofort begeistert.

Heute lebt er mit dem Ehepaar

Wildenauer und den drei Töchtern

zusammen.

Patrick Tilch hat ein eigenes Zimmer.

Er hat auch ein Bad für sich allein.

Für alle in der Familie gibt es

eine Wohn-Küche und ein Wohn-Zimmer.

Alles ist im Erdgeschoss.

So kann sich Patrick Tilch selbstständig mit dem Rollstuhl bewegen.

Patrick Tilch sagt:

Ich lebe mit meinen Freunden zusammen.

Das macht mich glücklich.

Ich habe alle sehr gern.

Angela und Ralf Wildenauer sind auch die persönliche Assistenten von Patrick Tilch.

Sie sind immer da,

wenn er etwas braucht.

Patrick Tilch hat eine Spastik.

Er braucht viel Unterstützung im Alltag.

Angela Wildenauer hilft ihm beim Essen.

Oder wenn er auf die Toilette muss.

Ralf Wildenauer hilft nachts.

Patrick Tilch bezahlt diese Unterstützung

mit dem Persönlichen Budget vom LVR.

Patrick Tilch möchte selbst entscheiden,

wer ihm hilft.

Familie Wildenauer und er kennen sich seit vielen Jahren.

Sie verstehen sich gut.

Patrick Tilch sagt:

Die Hilfe ist optimal.

Patrick Tilch hat auch seinen Anbieter für das Betreute Wohnen selbst ausgesucht.

Brigitte Harpering ist dort seine

persönliche Fach-Kraft.

Sie kommt zwei Mal in der Woche.

Sie gehen oft zusammen schwimmen.

Im Schwimmbad kennen alle Patrick Tilch.

Sie wissen, er mag Musik.

Sie machen das Radio an,

wenn er kommt.

Patrick Tilch singt mit,

wenn er sich mit dem Schwimm-Ring im Wasser bewegt.

Das ist gut für seine Gesundheit

und macht ihm Spaß.

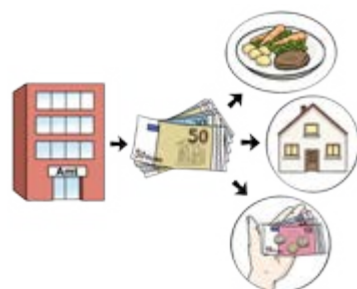
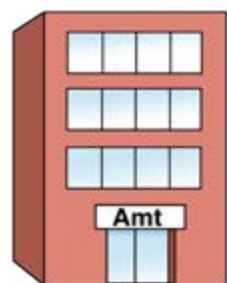
Patrick Tilch sagt:

Ich wünsche mir,

dass alle Menschen so leben können wie ich.



Zusammenfassung in Leichter Sprache



Landschaftsverband Rheinland (LVR)

Im Rheinland bekommen Menschen mit Behinderung Hilfe vom **Landschafts-Verband Rheinland**.

Das kurze Wort ist: **LVR**.

Der **LVR** ist ein Amt.

Es bezahlt zum Beispiel:

- Hilfen beim Wohnen in der eigenen Wohnung
- Arbeits-Plätze in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Es gibt 2 Möglichkeiten vom LVR Hilfe zu bekommen.

Möglichkeit 1: Geld für Fach-Kräfte

Oft ist es so:

Der LVR gibt das Geld an die Menschen, die den Menschen mit Behinderung helfen.

Das heißt: **Sach-Leistung**.

Das Geld bekommt zum Beispiel:

- der BeWo-Anbieter
- der Pflege-Dienst



Dort arbeiten **Fach-Kräfte**.

Fach-Kräfte haben eine Ausbildung.

Sie wissen,

wie man Menschen mit Behinderung unterstützt.

Der LVR bezahlt die **Fach-Kräfte**.

Und der Mensch mit Behinderung bekommt Hilfe.

Möglichkeit 2: Geld für den Menschen mit Behinderung

Es gibt auch einen anderen Weg:

Der LVR gibt das Geld an den Menschen, der Hilfe braucht.

Das heißt: **Persönliches Budget**.

Das spricht man so:

Per-sön-li-ches Bü-dschee.



Mit dem Geld

bezahlen Sie die Hilfe selbst.

Sie können entscheiden,

wer die Hilfe gibt.

Sie sind dann der **Chef** oder die **Chefin** von der Person, die Ihnen hilft.

Das ist der Vorteil vom **Persönlichen Budget**:

Sie können selbst bestimmen.



Möchten Sie auch das **Persönliche Budget** bekommen?

Jetzt erklären wir, wie das geht.



Wie bekomme ich ein Persönliches Budget vom LVR?

Sie schreiben einen Brief

oder eine E-Mail an den LVR.

Sie schreiben:

Ich möchte das **Persönliche Budget**.

Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vom LVR ruft Sie an.

Sie machen einen Termin für ein Gespräch.



Der Hilfe-Plan

Am Anfang haben Sie ein Gespräch.

Beim Gespräch können dabei sein zum Beispiel:

- Ihre Eltern
- Ihr Betreuer oder Ihre Betreuerin
- Ein Berater oder eine Beraterin



Sie sprechen über die Hilfe,
die Sie brauchen.

Sie sagen,

welche Wünsche und Ziele Sie haben.

Das schreiben Sie in den **Hilfe-Plan**.



Ein Beispiel:

Anna sagt im Gespräch,

sie möchte alleine wohnen.

Sie braucht aber Hilfe beim Einkaufen.

Das schreibt sie in den **Hilfe-Plan**.

Es wird besprochen,

wie viele Stunden Anna Hilfe braucht.

Das steht auch im **Hilfe-Plan**.

Anna unterschreibt den **Hilfe-Plan**.

Der rechtliche Betreuer von Anna unterschreibt auch.

Ein Ziel-Vertrag

Sie und der Fallmanager oder die Fallmanagerin vom LVR
unterschreiben einen **Ziel-Vertrag**.

Der **Ziel-Vertrag** heißt auch Ziel-Vereinbarung.

Im **Ziel-Vertrag** steht:

- welche Ziele Sie haben.
- Und welche Wünsche Sie haben



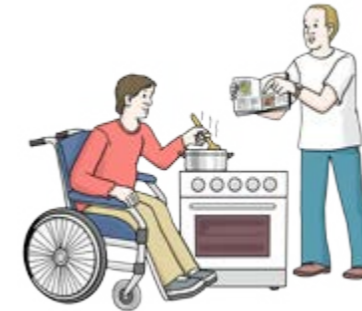
Das ist wichtig:

Das Persönliche Budget ist für Hilfen im Alltag.

Sie bezahlen den Menschen, der Ihnen hilft.

Sie dürfen mit dem Geld **nicht** in den Urlaub fahren.

Oder ein Handy kaufen.



Ein Beispiel:

Am Anfang brauchte Peter viel Hilfe beim Kochen.

Peter ist mit seinem BeWo-Betreuer einkaufen gegangen.

Er hat ihm das Kochbuch erklärt.

Beide haben zusammen Essen gemacht.

Heute kann Peter alleine kochen.



Wie lange gilt der Ziel-Vertrag

für das Persönliche Budget?

Der **Ziel-Vertrag** ist für 2 Jahre.

Wenn Sie **nicht** zufrieden sind,

können Sie den **Ziel-Vertrag** kündigen.



Im Gespräch erzählen Sie,

was Sie mit dem Geld vom LVR gemacht haben.

Sie müssen **nicht**

alle Rechnungen und Zettel zeigen.

Wie geht es weiter?

Der Ziel-Vertrag ist zu Ende.

Sie haben wieder ein Gespräch.

Sie erzählen dem Mitarbeiter

oder der Mitarbeiterin vom LVR,

welche Unterstützung Sie bekommen haben.

Sie sagen,

was gut oder schlecht war.



Den Vertrag für das Persönliche Budget verlängern

Wenn alle zufrieden sind,

machen Sie einen neuen **Ziel-Vertrag**.

Sie sprechen über die Hilfe,

die Sie brauchen.

Sie sagen,

welche Wünsche und Ziele Sie haben.

Das schreiben Sie in den **Ziel-Vertrag** und unterschreiben.



Wer kann Unterstützung geben?

Mit dem **Persönlichen Budget**

können Sie eine Firma bezahlen.

Zum Beispiel einen BeWo-Dienst.

Der BeWo-Dienst schickt eine **Fach-Kraft**.

Oder eine **Assistenz**, die Ihnen hilft.

Sie können sich aber auch selbst **Fach-Kräfte** suchen.

Mit dem **Persönlichen Budget**

bezahlen Sie die **Fach-Kräfte** selbst.

Sie sind dann Chef oder Chefin.

Chef oder Chefin sein

Wenn man der Chef oder die Chefin ist,

kann man selbst entscheiden.

Man entscheidet, wer hilft.

Ein Beispiel:

Maria braucht eine Person,

die beim Putzen hilft.

Maria schreibt eine Anzeige in der Zeitung.

Darin steht: Ich brauche Hilfe im Haushalt.

Dann bewerben sich Menschen,

die für Maria arbeiten möchten.



Eine Bewerberin ist Sabine.

Sabine möchte Assistentin werden.

Maria entscheidet sich für Sabine,

weil sich beide gut verstehen.

Maria und Sabine machen einen Vertrag.

Im Vertrag steht:

- Wie oft Maria Hilfe braucht.
- Und wie viel Geld die Assistentin bekommt.

Beide unterschreiben den Vertrag.

Der Mini-Job

Die Arbeit von der Assistenz kann ein **Mini-Job** sein.

Das heißt: Die Assistenz bekommt 450 Euro im Monat oder weniger Geld.

Sie melden die Assistenz mit dem **Mini-Job** beim Amt an.

Das Amt heißt: **Mini-Job-Zentrale**.

Für die Anmeldung gibt es ein Formular.

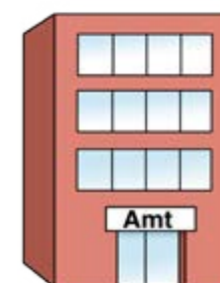
Das Formular heißt: **Haushalts-Scheck**.

Sie zahlen für die Assistenz mit dem **Mini-Job**

Geld für **Steuern** und Geld für die **Versicherung**.

Das Geld geht automatisch

von Ihrem **Bank-Konto** an das Amt.



Liebe Leserin, lieber Leser,

Menschen mit geistigen, psychischen oder körperlichen Behinderungen brauchen häufig Unterstützung bei Dingen, die sehr persönlich sind. Etwa wenn eine Frau mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung eine Assistentkraft zur Begleitung in der Freizeit benötigt – Unterstützung beim Toilettengang inbegriffen. Oder wenn ein Mann mit psychischer Beeinträchtigung regelmäßig mit einer Fachkraft seine Sorgen, Beziehungskonflikte und Alltags-Herausforderungen bespricht und gemeinsam Handlungswege überlegt, um sicher zu stellen, dass er nicht wieder in Depression und Rückzug rutscht.

In solchen Fällen ist es für die meisten Menschen wichtig, dass die persönliche Ebene stimmt zwischen dem Menschen, der die Unterstützung braucht, und dem, der sie gibt. Ein wichtiges Mittel, um Menschen mit Behinderung hier mehr Möglichkeiten der Selbstbestimmung zu geben, ist das Persönliche Budget.

Seit 2008 haben Menschen mit Behinderung hierauf einen Rechtsanspruch. Sie können wählen, ob sie die Unterstützung als Sach- bzw. Dienstleistung oder als Geldleistung bekommen möchten. Vereinfacht gesagt bekommt die Person mit Behinderung mit dem Persönlichen Budget das Geld für die Unterstützungsleistung, die der Kostenträger sonst an einen Anbieter bezahlen würde. Damit hat die Person die Möglichkeit, als Arbeitgeber selbst die Unterstützungskräfte auszusuchen, anzustellen und zu bezahlen. Auch die Beauftragung von Menschen aus dem eigenen Umfeld, wie etwa Angehörige, Freunde oder Bekannte, ist grundsätzlich möglich. Darüber hinaus können in einem Persönlichen Budget Leistungen verschiedener Stellen und Kostenträger zusammen gefasst werden – auch das erweitert die Spielräume bei der Gestaltung des eigenen Lebens und des eigenen Unterstützungsbedarfs.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) möchte daher die Nutzung des Persönlichen Budgets fördern. Unsere Aufgabe ist es, die individuelle, selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen und attraktiver auszugestalten. Unser Ziel ist die volle und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft – einer „inklusive“ Gesellschaft, einer Gesellschaft für alle. Diesen Auftrag hat der LVR sich selbst gestellt und konkretisiert in seinem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ein Mittel dazu ist das Persönliche Budget. In dieser Broschüre haben wir die wichtigsten Informationen rund um Konzept und Funktionsweise, Beratung und Antragstellung, Berechnung und Qualitätssicherung zusammen gestellt. In allgemein verständlicher Sprache und ergänzend in einer Zusammenfassung in Leichter Sprache. Für Ihre persönlichen Fragen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Regionalabteilungen gern zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.



Dirk Lewandrowski
Landesrat
LVR-Dezernat Soziales

Persönliches Budget – Was bedeutet das?

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) zahlt Geld für die Unterstützung von Menschen mit Behinderung im Rheinland. Zum Beispiel beim Wohnen in der eigenen Wohnung. Oder bei der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Meistens geht das Geld direkt an die (Fach-)Kräfte, die diese Unterstützung leisten, bzw. an deren Arbeitgeber. Das nennt man Sachleistung. Der LVR zahlt das Geld an den Dienst, den Verband oder die Einrichtung, die dann ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bezahlen.

Geld statt Sachleistung

Beim Persönlichen Budget ist das anders. Der Mensch mit Behinderung kann entscheiden, dass er selbst das Geld bekommen möchte. Dieses Geld heißt dann „Persönliches Budget“.

Seit 2008 gibt es einen Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget. Menschen mit Behinderung können wählen, ob sie die Unterstützung als Sachleistung bekommen wollen oder lieber als Geldbetrag. Mit diesem Geld können sie sich dann die Unterstützungsleistung selbst einkaufen und bezahlen. Es ist also keine neue Leistung, sondern nur eine andere Form der Unterstützung. Nämlich: Geld statt Sachleistung. Das bedeutet: Die Menschen mit Behinderung können dann mehr selbst entscheiden. Sie entscheiden, wen sie mit welcher Unterstützung beauftragen. Sie wählen die Personen selbst aus, beauftragen sie und bezahlen sie.

Geld für Hilfe

Aber: Dieses Geld ist zweckgebunden. Es ist dafür da, die notwendige Unterstützung zu bezahlen. Die Person mit Behinderung kann also nicht völlig frei über das Budget verfügen. Eine Urlaubsreise oder ein neues Smartphone zum Beispiel kann man damit nicht bezahlen.

Rechtsanspruch und Wahlfreiheit

Menschen mit Behinderung haben ein Recht darauf, ihre Leistungen als Persönliches Budget zu bekommen. Sie sind jedoch auch frei zu entscheiden, dass sie lieber die Sachleistung möchten.

Selbst entscheiden und selbst bestimmen können heißt ja auch, dass man sich kümmern muss, sich informieren und verantwortlich entscheiden. Mit einem Persönlichen Budget kann daher auch mehr Aufwand verbunden sein: für die Person, die das Budget nutzt, für ihre Angehörigen oder für die rechtliche Betreuungsperson.

Die Beispiele aus der Praxis zeigen jedoch: Dieser Aufwand ist gut zu meistern. So sind die Regelungen für Menschen, die Unterstützungskräfte im Rahmen eines Minijobs anstellen, sehr unbürokratisch (mehr dazu auf S. 31).

Manche Menschen mit Behinderung kombinieren das Persönliche Budget und die Sachleistung. Sie erhalten dann ein Teilbudget. Bei anderen helfen Familienangehörige oder Freunde bei der Geldverwaltung oder bei der Suche nach Unterstützungskräften. Und man kann sich beraten lassen: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Dezernates Soziales helfen gern weiter. Erste Informationen liefert diese Broschüre.

Elke Bückers: Mehr Freiheit, mehr Flexibilität

„Ich genieße es, selbst zu entscheiden“, sagt Elke Bückers, die seit 2006 mit Hilfe eines Persönlichen Budgets vom LVR ihre Unterstützung selbst organisiert. Die 45-Jährige ist durch eine Spastik körperlich eingeschränkt. Auch ihre Feinmotorik und ihre Sehkraft sind beeinträchtigt. In ihrer Wohnung – einer barrierefreien Einliegerwohnung im Elternhaus in Gangelst – bewegt sie sich mit Gehhilfen, außerhalb braucht sie einen Rollstuhl. Sie benötigt überwiegend Assistenzleistungen für Haushalt, Freizeit und Mobilität. Die Assistenzkräfte sucht sie selbst aus, stellt sie ein und plant den Arbeitseinsatz. Elke Bückers stellt klar: „Die Chefin bin ich.“

Elke Bückers beschäftigt insgesamt sechs Assistentinnen auf Minijob-Basis. Jede kommt etwa 20 Stunden im Monat. Elke Bückers führt ein Stundenheft und überprüft einmal im Monat, gemeinsam mit ihrer Mutter, ob die Arbeitsstunden geleistet wurden. Die finanzielle Abwicklung läuft per Dauerauftrag. Manche Assistentinnen übernehmen nur hauswirtschaftliche Aufgaben, andere begleiten sie im Alltag und bei Aktivitäten. Ganz bewusst beschäftigt Elke Bückers nur

Frauen. Einige kennt sie seit Jahren aus der Nachbarschaft, andere hat sie per Zeitungsanzeige gesucht und gefunden. Wichtig ist ihr, dass die persönliche Chemie stimmt, und dass die Assistentin sie akzeptiert, als Person und als Arbeitgeberin: „Wenn die Leute zu meiner Mutter gehen, um die Arbeitszeiten abzusprechen, dann flipp ich aus!“

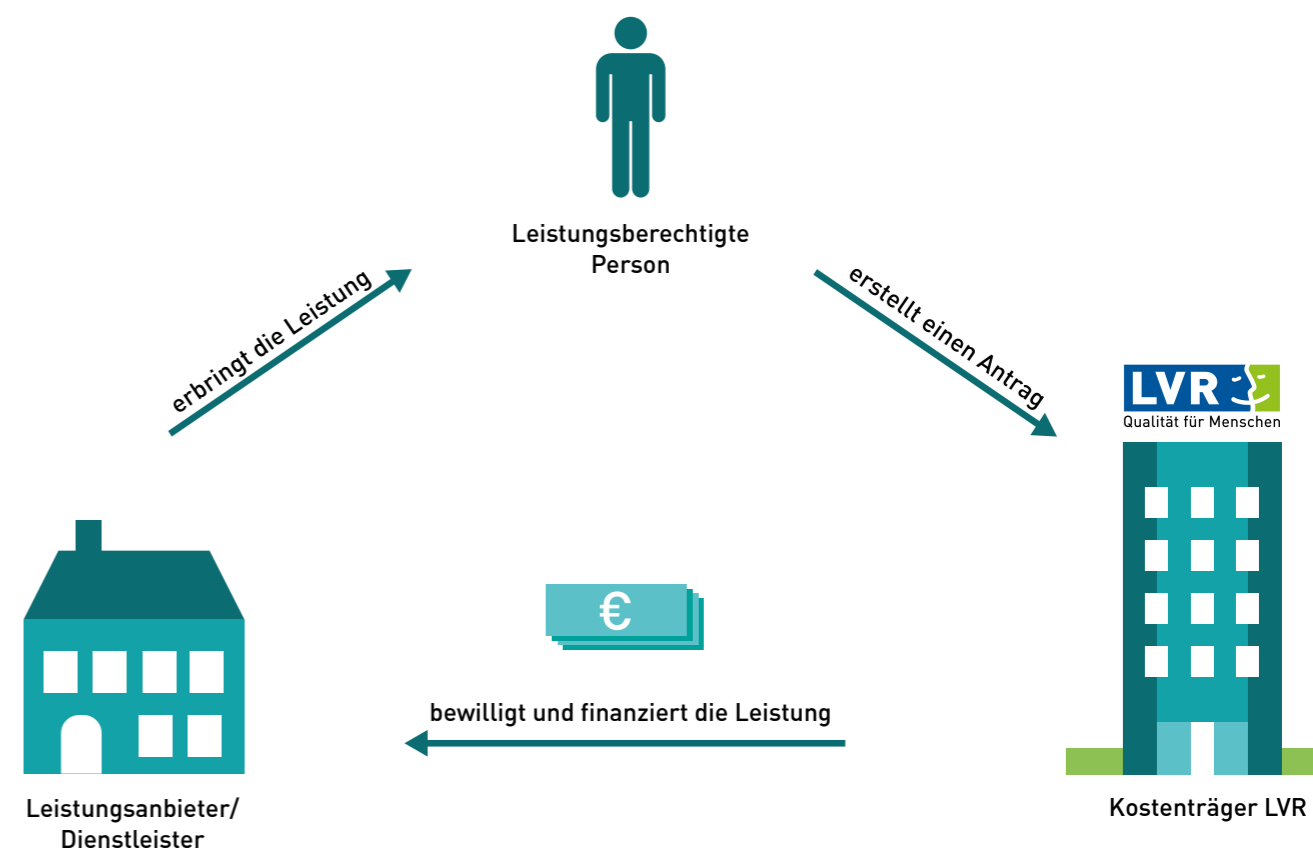
Durch die Assistenz ist immer jemand da, der die Hilfe gibt, die sie braucht. Auch, um im ländlichen Kreis Heinsberg mobil zu bleiben. Darin sieht Elke Bückers den großen Vorteil des Persönlichen Budgets: „Ich muss weniger im Voraus planen und bin flexibler. Das gibt mir mehr Freiheit.“ Am Wochenende ist sie viel unterwegs. Sie liebt das Schwimmen, geht gerne ins Kino oder trifft sich mit Freundinnen, zum Backen oder zum Spieleabend.

Unter der Woche arbeitet sie in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung der Lebenshilfe Heinsberg. Dort wird sie auch manchmal nach ihren Erfahrungen mit dem Persönlichen Budget gefragt. Ihre Antwort: „Ich kann das nur empfehlen.“ [MK]



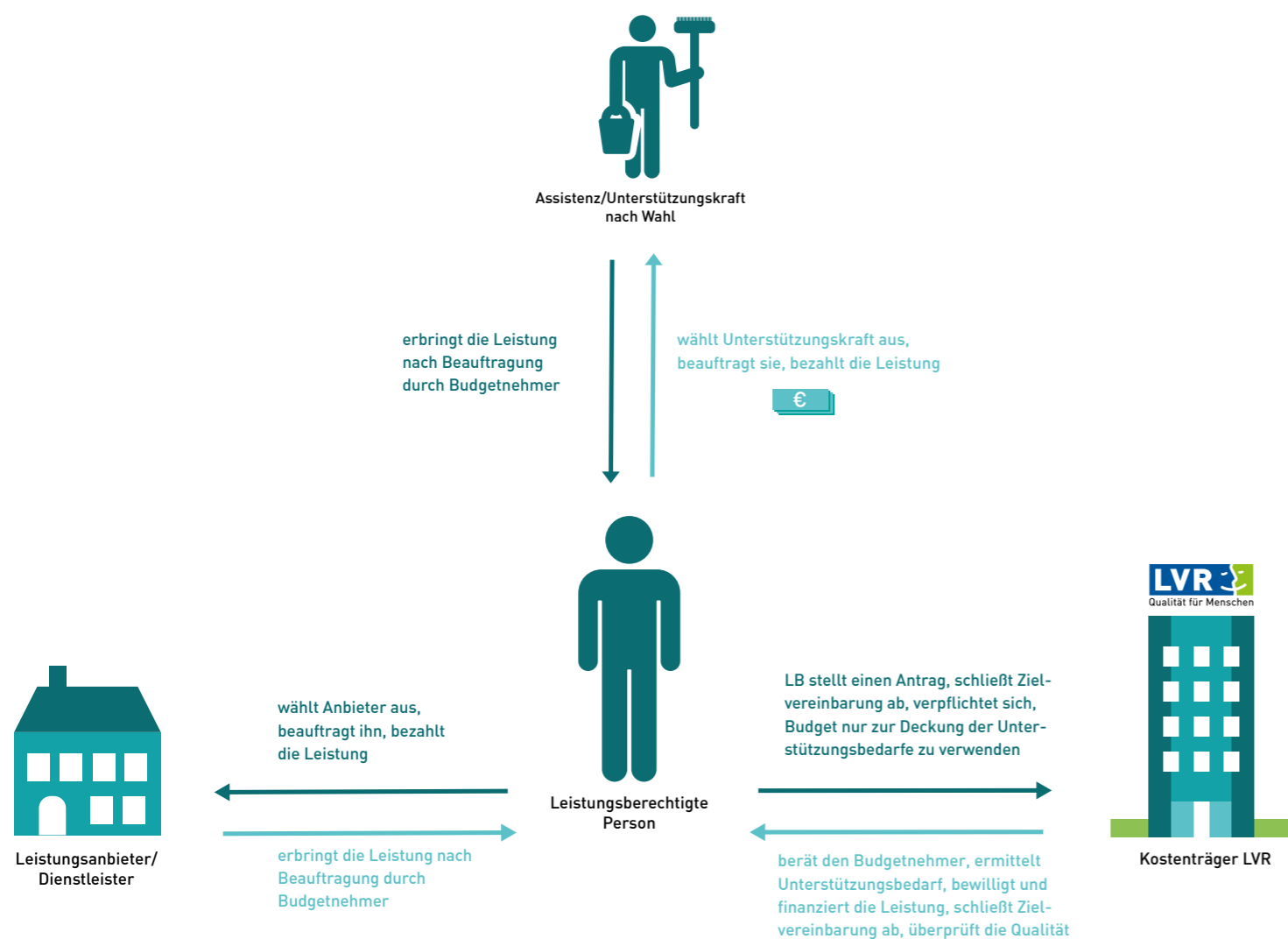
Das klassische Leistungs-Dreieck

Werden die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung als Sach- oder Dienstleistung erbracht und finanziert, sind die Beteiligten – also die Person, die Unterstützung braucht, der Anbieter von Unterstützungsleistungen und der LVR als Kostenträger, der die Leistung finanziert, in einer Dreiecks-Beziehung verbunden.



Das Persönliche Budget: der Mensch im Mittelpunkt

Wenn ein Mensch mit Behinderung seine Unterstützungsleistungen als Persönliches Budget in Form einer Geldleistung bekommt, rückt er ins Zentrum und kann mehr Dinge selbst entscheiden und individuell so gestalten, wie er es möchte.



Das trägerübergreifende Persönliche Budget

Mitunter bekommen Menschen mit Behinderung verschiedene Leistungen zur Teilhabe von mehreren Stellen gleichzeitig. Zum Beispiel vom LVR und zusätzlich von der Krankenkasse, der Pflegekasse oder der Rentenversicherung. Dann gibt es die Möglichkeit, dass alle beteiligten Stellen jeweils ihren Beitrag in den gleichen Budget-Topf einzahlen. Der Mensch mit Behinderung bekommt alles in einem Betrag. Dies nennt man dann ein träger-übergreifendes Persönliches Budget.

Wer ein solches träger-übergreifendes Persönliches Budget erhalten möchte, muss nur bei einer Stelle einen Antrag stellen. Diese Stelle kümmert sich dann um die Koordination der beteiligten Stellen. Und darum, dass alle einzahlen und das Geld beim Antragsteller ankommt. Man hat also nur mit dieser einen Stelle zu tun. Das nennt man dann: Leistung aus einer Hand.

Praxisbeispiel: Trägerübergreifendes Budget

Helmut B. hat mehrere schwere körperliche Erkrankungen und Einschränkungen. Er ist zudem psychisch erkrankt. Helmut B. braucht Unterstützung in unterschiedlichen Bereichen: fachlich-pädagogische Betreuung beim selbstständigen Wohnen, hauswirtschaftliche Hilfen, Hilfen zur Pflege, Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen und, da er im Rollstuhl sitzt, auch Unterstützung bei der Mobilität.

Ausziehen seiner Kompressionsstrümpfe. Diese Unterstützungsleistung bezahlt die Krankenkasse im Rahmen der Behandlungspflege.

Helmut B. beantragt, dass alle diese Leistungen zusammen gefasst werden in einem trägerübergreifenden Persönlichen Budget.

Alle diese Unterstützungsleistungen finanziert der LVR im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Wohnunterstützung von Menschen mit Behinderung.

Die Krankenkasse teilt dem LVR mit, welche Geldleistungen sie bewilligen kann. Der LVR berechnet aus dem im Hilfeplan beschriebenen Unterstützungsbedarf die Höhe seines Teils des Budgets. Dann werden beide Teile zusammen gefasst. Die zuständige Fallmanagerin beim LVR schließt mit Helmut B. eine entsprechende Zielvereinbarung ab. Der LVR überweist dann jeden Monat den gesamten Betrag. Jetzt kann Helmut B. selbst entscheiden, welche Personen oder Dienste er mit welchen Aufgaben beauftragen möchte.

Gleichzeitig benötigt Helmut B. Hilfen, für die seine Krankenkasse zuständig ist. Der Arzt hat ihm die regelmäßige Anwendung eines Katheters verordnet. Außerdem braucht er Hilfe bei der Medikamenteneinnahme und beim An- und

Patrick Tilch: „Alles optimal“

Der Einsatz des Persönlichen Budgets ist so unterschiedlich wie die Menschen, die es nutzen. Für Patrick Tilch, 40, aus Oberhausen, bietet es die Möglichkeit, das Zusammenleben mit seinen Freunden zu organisieren und zu finanzieren.

„Mittwochs ist Brigitte-Tag“, sagt Patrick Tilch. Brigitte Harpering ist seine Bezugsbetreuerin vom Betreuten Wohnen des Vereins Alsbachtal. Sie holt ihn dann mit dem Auto von der Oberhausener Werkstatt ab, in der er arbeitet. Sein Rollstuhl kommt in den Kofferraum, dann fahren sie zum Schwimmen. Im Hallenbad kennen sie Patrick Tilch, er ist Stammgast. Man weiß dort, dass er gern Musik hört und mitsingt, während er im Schwimmring durch das Becken floatet.

Angela-Tag ist jeden Tag. Und nachts ist Ralf für Patrick Tilch da. Patrick Tilch und Ralf und Angela Wildenauer – die drei sind enge Freunde, seit vielen Jahren. Und mehr als das: Sie sind eine Wohngemeinschaft, eigentlich schon eher eine Familie. Patrick Tilch lebt mit dem Ehepaar Wildenauer und seinen drei Töchtern zusammen in einem Haus, seinem Elternhaus. Patrick und Ralf sind in der gleichen Straße aufgewachsen. Jetzt leben sie zusammen und wollen, so sagt es Angela Wildenauer, „zusammen alt werden“.

Neben all dem Persönlichen, Freundschaftlichen, verbindet die drei aber auch noch so etwas wie eine Geschäftsbeziehung. Angela und Ralf leisten persönliche Assistenz für ihren Mitbewohner Patrick. Sie sind immer da, wenn der durch eine Spastik körperlich stark eingeschränkte Mann mit Lernschwierigkeiten Unterstützung braucht – beim Essen, bei der Körperpflege, im Alltag.

Und Patrick Tilch finanziert dies mit dem Persönlichen Budget, das er vom LVR erhält.

Ihm ist es wichtig, sich die Leute selbst aussuchen zu können, die ihn unterstützen. Er benötigt viel Unterstützung, auch nachts muss jemand ansprechbar sein. Und das Persönliche Budget gibt ihm die Flexibilität, sein Leben so zu leben, wie er es will, und dennoch die Unterstützung zu bekommen, die er braucht. Durch Fachkräfte, wie Brigitte Harpering, und durch ihm persönlich nahestehende Menschen wie das Ehepaar Wildenauer.



Die Freunde aus der Nachbarschaft haben Patrick Tilch und seinen beiden älteren Geschwistern nach dem Tod der Mutter das Elternhaus abgekauft. Seit 1,5 Jahren leben sie in der Wohngemeinschaft zusammen. Patrick Tilch hat ein eigenes Bad und ein eigenes Zimmer, aber viel lieber genießt er Trubel und Geselligkeit des Familienlebens. Die Töchter bringen Freunde mit, Nachbarskinder kommen zu Besuch, es ist immer etwas los. Und genau das findet Patrick Tilch gut: „Hauptsache, ich lebe hier mit meinen Freunden zusammen. Ich hänge an allen.“

Tilch ist Fan – und Ehrenmitglied – der Blue Tigers, einem Oberhausener Basketballteam von Menschen mit geistiger Behinderung. Freitags geht er meist zum Spiel. Wenn in Oberhausen Kirmes ist, ist ein Besuch selbstverständlich. In der Nachbarschaft kennt ihn jeder, man bleibt stehen und spricht miteinander. Manchmal fahren die drei Freunde zum Feiern in die Duisburger Disco, die auch für Rollstuhlfahrer zugänglich ist.

Patrick Tilch ist glücklich mit seiner Lebenssituation: „Alles ist optimal“. Was nicht heißt, dass er keine Wünsche mehr hätte: Er würde gern reisen, fremde Länder kennen lernen, nach Amerika. Aber dafür bräuchte er mehr Geld. Und einen Betreuer, der selbst auch Geld hat, wie er scherzhaft ergänzt. Aber dann wird Patrick Tilch wieder ernst: „Ich wünsche mir für andere Leute, dass sie auch so leben können wie wir hier.“ [MK]

Der Weg zum Persönlichen Budget

Wer Anspruch auf Unterstützung durch den LVR hat, kann diese Leistung als Persönliches Budget bekommen. Der erste Schritt ist, einen Antrag zu stellen.

Wenn jemand schon Sachleistungen des LVR erhält – zum Beispiel Unterstützung beim selbstständigen Wohnen – ist es einfach. Die Person mit Behinderung kann formlos beantragen, dass er oder sie diese Leistung künftig als Persönliches Budget erhalten möchte. Es reicht ein Brief oder eine E-Mail an den zuständigen Fallmanager oder die Fallmanagerin.

Antrag auf Unterstützung für Menschen mit Behinderung beim LVR

Wenn jemand bisher noch keine Hilfen vom LVR erhalten hat, muss zunächst geprüft werden, ob er oder sie die Voraussetzungen erfüllt. Diese sind im Sozialgesetzbuch festgeschrieben. Der LVR unterstützt Menschen mit Behinderung zum Beispiel beim Wohnen oder bei der Beschäftigung in einer Werkstatt.

Informationen zu den Leistungen des LVR

www.soziales.lvr.de

Wer bisher noch keinen Antrag beim LVR gestellt hat, muss als erstes den Sozialhilfe-Grundantrag stellen. Die Formulare findet man im Internet unter www.soziales.lvr.de > **Aktuelles und Service** > **Anträge und Formulare**.

Wer eine Beratung braucht, wendet sich an die zuständige Fallmanagerin oder den zuständigen Fallmanager beim LVR. Die richtige Ansprechperson findet man im Internet unter www.rav.lvr.de.

Im Mittelpunkt: der individuelle Hilfebedarf

Egal ob Geldleistung oder Sachleistung: Am Anfang geht es darum, den Hilfebedarf der einzelnen Person festzustellen. Die Grundlage ist der **Individuelle Hilfeplan (IHP)**. Hier wird erfragt und festgehalten, welche Ziele der betroffene Mensch hat. Und wie er sie erreichen kann. Wichtig ist auch: Was kann die Person schon selbstständig? Was möchte sie lernen? Wie viel Unterstützung braucht sie?

Bei jedem Gespräch über den Hilfeplan wird auch immer gefragt, ob man die Leistung als Sachleistung oder in Geldform als Persönliches Budget haben möchte. Damit möchte der LVR sicher stellen, dass die Menschen mit Behinderung über diese Wahlmöglichkeit informiert sind.

Bedarfe beschreiben und bemessen

Wer ein Persönliches Budget haben möchte, bespricht mit dem Fallmanager oder der Fallmanagerin des LVR, wofür das Geld vom Persönlichen Budget gebraucht wird. Welche Unterstützung ist nötig? Wobei braucht man die Hilfe? Zum Beispiel bei der Erledigung des Haushalts? Oder zur Begleitung bei Arztbesuchen oder Behördengängen? Für die Körperpflege oder um konkrete Fertigkeiten zu lernen, wie zum Beispiel Kochen?

Beratung

Die Fallmanagerinnen und Fallmanager des LVR beraten die Menschen mit Behinderung ausführlich: von der ersten Idee bis zum Abschluss einer Zielvereinbarung. Auch Beratungsstellen wie beispielsweise die KoKoBe (Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen) und die SPZ (Sozialpsychiatrischen Zentren) bieten Informationen zum Persönlichen Budget (S. 32).

Aufgabe der Beratung ist es, sicherzustellen, dass die Ziele und Unterstützungsbedarfe so beschrieben sind, dass die Hilfe gut passt. Und das Geld des Persönlichen Budgets ausreicht, um die nötige Hilfe „einzukaufen“ oder zu beauftragen.

Wenn die Person, die das Persönliche Budget möchte, und der Fallmanager oder die Fallmanagerin des LVR alles genau besprochen haben, formulieren sie eine Zielvereinbarung. Diese ist eine Art Vertrag und die wichtigste Grundlage für das Persönliche Budget. Die Zielvereinbarung zum Persönlichen Budget wird in der Regel für einen Zwei-Jahres-Zeitraum abgeschlossen. Im Einzelfall kann dieser Zeitraum verkürzt werden.

Das Persönliche Budget wieder beenden

Die Person mit Behinderung kann, wenn sie möchte, auch vor Ablauf der Budgetvereinbarung zur Sachleistung zurück kehren. Der Budgetnehmer oder die Budgetnehmerin kündigt dann die Zielvereinbarung zum Persönlichen Budget schriftlich (S. 28).

Patrick Tilch benötigt viel Unterstützung, Das Persönliche Budget gibt ihm die Flexibilität, sein Leben so zu leben, wie er es will, und dennoch die Unterstützung zu bekommen, die er braucht.

Ziele, Bedarfe, Mittelverwendung

Jedem Persönlichen Budget liegt eine Zielvereinbarung zugrunde. Hier schreiben die Person mit Behinderung und der Fallmanager oder die Fallmanagerin des LVR auf, was sie gemeinsam vereinbaren. Jede Zielvereinbarung beinhaltet Regelungen zu den drei Bereichen

- individuelle Ziele des Budget-Nehmers
- Bedarfe und ihre Deckung
- Qualitätssicherung und Verwendung der Mittel.

Individuelle Ziele des Budget-Nehmers

Welche Ziele sollen mit dem Persönlichen Budget erreicht werden? Dies wird in einem gemeinsamen Gespräch so konkret wie möglich erarbeitet und in der Zielvereinbarung auch festgehalten. Was konkret will die Person mit Behinderung lernen? Was will sie künftig häufiger tun? Bei welchen Tätigkeiten braucht sie Unterstützung, Begleitung oder Assistenz?

Hier geht es darum, dass die Person mit Behinderung sich darüber klar wird, was im Budget-Zeitraum – in der Regel zwei Jahre – passieren, weiter entwickelt oder verstetigt werden soll. Das LVR-Fallmanagement hilft dabei, dies möglichst präzise zu erarbeiten und zu formulieren. Die Teilhabe-Ziele werden einvernehmlich zwischen der Person mit Behinderung und dem LVR vereinbart. Wichtig ist es, die Ziele dabei so zu formulieren, dass man am Ende des Budget-Zeitraums erkennen kann, ob sie erreicht wurden oder nicht.

Bedarfe und ihre Deckung:

Wie die Höhe des Budgets ermittelt wird

Wenn die Ziele klar sind, muss im zweiten Schritt beschrieben werden, welche Unterstützung die Person mit Behinderung dafür braucht. Welche Leistungen sind erforderlich, um die Bedarfe der Person zu decken? Und wie viel Unterstützung ist erforderlich? Täglich drei Stunden oder nur zwei Stunden in der Woche?

Was auch wichtig ist: Muss die Hilfe von einer Fachkraft geleistet werden? Oder kann auch eine Nachbarin, ein Angehöriger oder ein Bekannter die erforderliche Unterstützung geben? Die Antworten auf diese Fragen sind Grundlage für die Berechnung der Höhe des Persönlichen Budgets.

Fachleistungsstunden erfordern Fachpersonal

Die Nutzer des Persönlichen Budgets sind grundsätzlich frei zu entscheiden, wer die Unterstützung leisten soll. Allerdings gilt: Die sogenannten Fachleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe können nur durch Fachkräfte erbracht werden. Bei Unterstützungsleistungen, für die eine spezielle fachliche Ausbildung erforderlich ist, muss der Budgetnehmer auch Unterstützungskräfte mit entsprechender fachlicher Qualifikation beauftragen. Während zum Beispiel für die frühzeitige Erkennung von psychischen Krisensymptomen eine Fachkraft erforderlich ist, kann die Begleitung bei Aktivitäten in der Freizeit durch eine Nachbarin, durch Angehörige oder einen Bekannten erfolgen.

Praxisbeispiel: Die Beschreibung individueller Ziele

Walter S. ist in seiner Freizeit oft alleine. Er weiß nicht, was er mit seiner freien Zeit anfangen soll. Und es fehlt ihm der Kontakt mit anderen Menschen. Walter S. ist ein großer Fan des FC Kickers. Gerne wäre er häufiger bei Heimspielen dabei. Er findet die Stimmung im Stadion toll und das Anfeuern der eigenen Mannschaft mit tausenden Anderen. Er wünscht sich, regelmäßig ins Stadion zu gehen und dieses Gemeinschaftserlebnis zu erfahren. Aufgrund seiner geistigen und körperlichen Behinderung braucht er dazu Unterstützung. In seinem **Hilfeplan** steht sein Teilhabe-Ziel: Walter S. plant und organisiert seine Freizeitaktivitäten selbstständig und kann so am Leben in der Gemeinschaft teilhaben.

Für sein Persönliches Budget schließt Walter S. mit seinem Fallmanager beim LVR eine Zielvereinbarung ab. Darin steht: Walter S. will die Besuche der Heimspiele des FC Kickers unter Mitnahme einer Begleitperson bis zum Ende des Budgetzeitraums selbstständig(er) organisieren können.

Am Ende des Budgetzeitraums können sie dann beide zusammen schauen, ob das Ziel erreicht wurde. Oder wie weit Walter S. auf diesem Weg schon ist. Und welche Unterstützung er weiterhin braucht.

Vielleicht hat Walter S. ja in zwei Jahren auch neue Ziele. Vielleicht will er gar nicht mehr ins Stadion, sondern trifft sich dann lieber mit anderen Fans aus seinem Stadtteil in der Kneipe an der Ecke, um gemeinsam das Spiel zu gucken und zu quatschen.

Assistenz oder Fachleistung – wer hilft wann?

Bei der Beschreibung des Unterstützungsbedarfs wird unterschieden zwischen Fachleistungen einerseits und Assistenzleistungen andererseits. Was ist damit gemeint?

Fachleistungen sind die Arten von Unterstützung, für die man eine Person mit entsprechender beruflicher, meist pädagogischer Qualifikation braucht. Das können zum Beispiel Heilpädagogen, Sozialarbeiterinnen oder Personen mit einem vergleichbaren Ausbildungsabschluss sein. Sie leisten die Unterstützung, bei der die Person mit Behinderung angeleitet wird, Dinge zu lernen und selbstständig zu tun. Etwa, wenn man lernen will, wie man das eigene Geld verwaltet oder wie man seinen Haushalt organisiert.

Anders ist es, wenn es sich um eine reine **Assistenzleistung** handelt. Damit sind die Unterstützungsleistungen gemeint, in denen jemand stellvertretend für die Person mit Behinderung Dinge tut, die diese aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht selbst tun kann. Oder wenn eine Unterstützungskraft die Person mit Behinderung lediglich begleitet und ihr behilflich ist, etwa, wenn ein Mensch im Rollstuhl Unterstützung bei der Mobilität braucht.

Bei der Auswahl der Assistenzkräfte sind die Budget-Nutzer frei. Das LVR-Fallmanagement berät gern bei der Frage, wie hier im Einzelfall die passende Lösung aussehen kann. Viele nutzen zum Beispiel ein Teil-Budget: Die Fachleistung erhalten sie als Sachleistung, so dass der LVR direkt den entsprechenden Dienst oder die Einrichtung bezahlt. Die Assistenzleistungen beauftragt und bezahlt der Mensch mit Behinderung eigenverantwortlich im Rahmen des Persönlichen Budgets.

Berechnung der Höhe des Persönlichen Budgets

Auf Basis des beschriebenen Bedarfs – konkretisiert in Bezug auf Art und Häufigkeit der erforderlichen Unterstützung – wird dann schließlich die Höhe des Persönlichen Budgets errechnet. Wichtig ist: Der Geldbetrag muss ausreichen, um den jeweils individuellen Bedarf zu decken. Allerdings soll dadurch, dass die Leistung in anderer Form erfolgt – Persönliches Budget anstatt Sachleistung – die Unterstützung grundsätzlich insgesamt nicht teurer werden.

In den Gesprächen zur Vereinbarung eines Persönlichen Budgets wird häufiger die Frage gestellt, ob es auch einen Geldbetrag gibt für die Verwaltung des Persönlichen Budgets. Verwaltung und Verwendung der Mittel kann unter Umständen die Menschen mit Behinderung vor neue Herausforderungen stellen. Sie brauchen dann Unterstützung durch Dritte. Der LVR geht grundsätzlich davon aus, dass die ermittelte Budgetsumme auch die Leistungen an Beratung und Unterstützung bei der Verwendung des Persönlichen Budgets abdeckt, weil der Bedarf schon im Hilfeplan festgestellt wurde. In seltenen Ausnahmefällen kann eine zusätzliche Summe zur Budgetunterstützung bewilligt werden.

Die Ermittlung der Höhe erfolgt im Gespräch zwischen dem LVR-Fallmanagement und dem Nutzer oder der Nutzerin des Persönlichen Budgets.

Zum Ende der Laufzeit: Qualität überprüfen und Erklärung zur Mittelverwendung

Die Zielvereinbarung und die Regelungen für das Persönliche Budget gelten für eine bestimmte Zeit, in der Regel beträgt die Laufzeit zwei Jahre. Bei einer ersten Nutzung des Persönlichen Budgets bestehen manchmal Unsicherheiten bei der Bedarfsfeststellung; möglicherweise gibt es Schwankungen beim Unterstützungsbedarf. Dann kann es sinnvoll sein, den Zeitraum zu verkürzen, um zunächst mehr Erfahrungen zu sammeln.

Bereits zu Beginn, mit Abschluss der Zielvereinbarung, treffen der LVR und die Person, die das Budget nutzt, eine Vereinbarung zur Überprüfung der Qualität und der Mittelverwendung am Ende der Laufzeit. Am Ende des Budgetzeitraums gibt es ein Gespräch zwischen der Budgetnehmerin bzw. dem Budgetnehmer und dem Fallmanager oder der Fallmanagerin des LVR zur gemeinsamen Qualitätssicherung. Hier wird besprochen, was gut geklappt hat oder was verändert werden muss. Man spricht darüber, ob die Unterstützung passgenau war, welche Ziele erreicht wurden, welche Ziele sich geändert haben und welche bestehen bleiben.

Max Haberland: „Für mich ist ein Teil-Budget optimal“

„Ich lege viel Wert darauf, selbstständig und selbstbestimmt zu leben. Das Persönliche Budget ist dabei ein hilfreiches Mittel“, sagt Max Haberland. Der 37-Jährige erhält einen Teil seiner Leistungen als Persönliches Budget vom LVR, wodurch er eine Vertrauensperson für seine Assistenzleistungen beschäftigen kann.



Max Haberland sitzt aufgrund einer Tetraspastik im Rollstuhl. Hinzu kommen eine Wahrnehmungsstörung und Legasthenie. Er benötigt sowohl Fach- als auch Assistenzleistungen. Die pädagogische Fachkraft organisiert sein Anbieter für das Betreute Wohnen. Damit ist Haberland zufrieden. Seine Assistenz, die ihm zwei Stunden in der Woche im Haushalt hilft, bezahlt er selbst vom Persönlichen Budget. Das ermöglicht ihm, einen langjährigen Bekannten zu beschäftigen und die Aufgaben selbst festzulegen: „Die Entscheidung über die Arbeitseinsätze liegt bei mir. Das hat mein Selbstwertgefühl gestärkt.“ Am Anfang hat Haberland eine Stellenbeschreibung erstellt. So hatte auch seine Assistenzkraft eine Vorstellung davon, was sie erwartet. Haberland nutzt als privater Arbeitgeber das sogenannte Haushaltsscheck-Verfahren. Dazu meldet er seine Assistenz bei der Minijob-Zentrale an. Diese berechnet dann die Beiträge zur Sozial- und Unfallversicherung sowie eventuell anfallende Steuern, die zwei Mal im Jahr von seinem Konto abgebucht werden. Das Gehalt zahlt er monatlich per Dauerauftrag an seine Assistenz. Damit alles einwandfrei läuft, notieren sich beide die geleisteten Stunden.

„Für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf wie mich, wäre es vor zehn Jahren undenkbar gewesen, so selbstständig agieren zu können.“ Das Persönliche Budget und der Ausbau der Möglichkeiten, trotz Behinderungen in der eigenen Wohnung leben zu können, sind wichtige Beiträge, so Haberland. Er weiß, wovon er spricht. Als Vorsitzender des Werkstatttrates der Lebenshilfe Aachen kennt er viele Lebensgeschichten seiner Kolleginnen und Kollegen. Im Gespräch mit ihnen empfiehlt er für das Persönliche Budget insbesondere die Kombination von Sach- und Geldleistungen. „Ein Teil-Budget ist wenig Aufwand und bedeutet mehr Entscheidungsfreiheit. Für mich ist das optimal.“ [MZ]

Erklärung zur Verwendung der Budget-Mittel

Der Nutzer oder die Nutzerin des Persönlichen Budgets erklärt schriftlich, dass er oder sie das Persönliche Budget ausschließlich zur Deckung des individuell festgestellten und beschriebenen Hilfebedarfs verwendet hat.

Diese Erklärung ist in der Regel ausreichend, um die korrekte Verwendung der Mittel nachzuweisen. Der LVR fordert nur dann konkrete Nachweise und Belege an, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Persönliche Budget nicht zweckbestimmt verwandt wird oder wurde.

Nachweise können zum Beispiel Dienstleistungsverträge, Bescheinigungen, Arbeitsverträge oder Rechnungen sein. Der LVR empfiehlt, solche Unterlagen und Belege zur Verwendung des Persönlichen Budgets aufzubewahren. Auch wenn im Normalfall keine weiteren Verwendungsnachweise oder Belege vorgelegt werden müssen.

Neue Zielvereinbarung für neue Laufzeit

Wenn die Person mit Behinderung mit dem Persönlichen Budget zufrieden war, wird eine neue Zielvereinbarung abgeschlossen. Im optimalen Fall hat die Person einige Ziele erreicht und strebt nun neue Ziele an. Möglicherweise haben sich die Unterstützungsbedarfe geändert. Wie vorher werden Ziele und Bedarfe beschrieben und ein neues Persön-

liches Budget berechnet und bewilligt. Wenn Geld übrig geblieben ist, wird das bei der Berechnung des neuen Budgets berücksichtigt.

Kündigung des Persönlichen Budgets

Wenn die Person mit Behinderung feststellt, dass sie nicht länger das Persönliche Budget nutzen möchte, kann sie es schriftlich kündigen. Die Vereinbarung kann unter Angabe der Gründe schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Im Einzelfall kann auch eine Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Etwa, wenn die Lebenssituation sich plötzlich ändert. Oder die Person mit Behinderung sich überfordert fühlt oder aus einem anderen Grund die Fortsetzung nicht zumutbar ist.

Wenn grundsätzlich der Unterstützungsbedarf fortbesteht, erhält die leistungsberechtigte Person die Unterstützung dann (wieder) als Sach- oder Dienstleistung.

Auch der LVR hat als letztes Mittel die Möglichkeit, die Vereinbarung zum Persönlichen Budget im Einzelfall zu kündigen. Nämlich ebenfalls dann, wenn die Weiterführung nicht zumutbar ist. Dies könnte beispielsweise dann vorliegen, wenn geforderte Nachweise nicht erbracht werden oder gravierende Mängel in der Qualität der Unterstützung bestehen. Vor einer Kündigung wird der LVR jedoch immer das Gespräch mit dem Budgetnehmer oder der Budgetnehmerin suchen.

Budget und Arbeitgeberfunktion: Wichtiges zur Auswahl und Bezahlung von Unterstützungskräften

Die Person mit Behinderung entscheidet selbst, wen sie mit der Unterstützungsleistung beauftragt. Vielen ist es wichtig, dass es sich um Menschen ihres Vertrauens handelt. Daher ist es auch möglich, dass Angehörige, Nachbarinnen und Nachbarn oder Freundinnen und Freunde bezahlte Leistungen erbringen. Allerdings muss der LVR sicher stellen, dass die Ziele auch erreicht werden können und die Unterstützungsbedarfe gedeckt werden. Daher ist festgelegt, dass die sogenannten Fachleistungsstunden auch von Fachkräften geleistet werden müssen (S. 26). Anders ist es, wenn es sich um eine reine Assistenzleistung handelt. Bei der Auswahl der Assistenzkräfte sind die Budgetnutzer frei.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, wie das Budget zur Deckung des Unterstützungsbedarfs eingesetzt werden kann: Die Person mit Behinderung kann einen Leistungsanbieter beauftragen – zum Beispiel einen Bewo- oder Pflegedienst – oder selbst die Unterstützungskräfte beschäftigen. Dann übernimmt sie eine Arbeitgeberfunktion.

Auftrag an einen Anbieter

Die Budgetnutzer sind grundsätzlich frei in der Wahl des Anbieters von Unterstützungsleistungen. Wichtig ist jedoch: Dieser Anbieter muss in der Lage sein, die erforderlichen Leistungen zu erfüllen. Das bedeutet: Ein Anbieter, der Fachleistungen erbringen soll, muss auch Fachkräfte beschäftigen. Wenn nur ungelernete Hilfskräfte beschäftigt werden, können lediglich Assistenzleistungen erbracht werden.

Das eigene Personal anstellen: die Arbeitgeberfunktion

Die meisten Menschen, die ein Persönliches Budget nutzen, tun dies, weil sie ihre Unterstützungskräfte selbst aussuchen und anstellen wollen. Sie wollen der Chef oder die Chefin sein, wenn es um ihr eigenes Leben geht. Die Budgetnehmer werden damit zum Arbeitgeber für die Assistenzkräfte. Entsprechend müssen auch die Pflichten eines Arbeitgebers oder einer Arbeitgeberin erfüllt werden. Ansonsten wäre die Unterstützung „Schwarzarbeit“, und damit illegal.

Welche Pflichten ein Arbeitgeber hat, hängt in erster Linie davon ab, in welchem Umfang und in welcher Art von Beschäftigungsverhältnis Personal beschäftigt wird.

Grundsätzlich sind die beschäftigten Personen steuer- und versicherungspflichtig. Wer ausschließlich geringfügig Beschäftigte im Rahmen eines Mini-Jobs anstellt, muss diese bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See anmelden. Für Mini-Jobs gilt seit 2013 eine Obergrenze von 450 Euro monatlich. Besondere sozialversicherungs- und steuerrechtliche Regelungen gelten auch für die sogenannten Midi-Jobs. So bezeichnet man Tätigkeiten mit Arbeitsentgelten über 450 und unter 850 Euro monatlich.

Mehr Informationen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

www.bmas.de

Minijob-Zentrale

www.minijob-zentrale.de



Elke Bückers beschäftigt insgesamt sechs Assistentinnen auf Minijob-Basis. Jede kommt etwa 20 Stunden im Monat.

Minijobs und Midijobs – was Arbeitgeber wissen müssen

1. Minijobs

Ein Mini-Job ist ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis. Aktuell (2016) liegt die Entgeltgrenze bei 450 Euro monatlich.

Für die Beschäftigung in Privathaushalten gelten andere Regelungen als für Minijobs im gewerblichen Bereich. Da es sich bei Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Persönlichen Budgets in der Regel um Privathaushalte handelt, beschränken sich die folgenden Informationen auf diese Konstellation. Weiterführende Informationen gibt es bei der Minijob-Zentrale (www.minijob-zentrale.de).

Krankenversicherung: Bei einer geringfügigen Beschäftigung in Privathaushalten zahlt der Arbeitgeber einen reduzierten Satz von fünf Prozent des Arbeitsentgelts zur gesetzlichen Krankenversicherung. Bei geringfügig Beschäftigten, die privat krankenversichert sind, zahlt der Arbeitgeber keine Pauschalbeiträge.

Rentenversicherung: Auch hier zahlt der Arbeitgeber in einem Privathaushalt einen reduzierten Beitragssatz von fünf Prozent des Arbeitsentgelts. Der Arbeitnehmer zahlt einen Beitrag in Höhe von 13,7 Prozent. Damit erwirbt der Beschäftigte Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung. Auf Antrag können sich geringfügig Beschäftigte von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Arbeitslosen- und Pflegeversicherung: Es besteht keine Versicherungspflicht.

Unfallversicherung: Auch geringfügig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert. Für die Beschäftigung in Privathaushalten gilt ein Beitrag von 1,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Der Arbeitgeber meldet die beschäftigte Person bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an, diese zieht den Beitrag ein.

Haushaltsscheck-Verfahren: Für Minijobs in Privathaushalten ist das vereinfachte sogenannte „Haushaltsscheck-Verfahren“ vorgeschrieben. Die An- und Abmeldung des Arbeitnehmers erfolgt mit dem Vordruck „Haushaltsscheck“, der online auf www.minijobzentrale.de zur Verfügung steht.

Hierin gibt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt an und teilt mit, ob die einheitliche Pauschsteuer von zwei Prozent erhoben werden soll. Daraufhin berechnet die Minijob-Zentrale die Pauschsteuer und zieht sie zweimal im Jahr zusammen mit den übrigen Abgaben vom Arbeitgeber ein.

In dieser einheitlichen Pauschsteuer sind neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten (unabhängig von der tatsächlichen Zugehörigkeit des Arbeitnehmers zu einer Religionsgemeinschaft). Bei einem Arbeitsentgelt von 450 Euro fallen bei der pauschalen Besteuerung monatlich maximal 9,00 Euro an.

2. Midi-Job: Beschäftigung in der Gleitzone

Als **Midi-Job** oder **Gleitzonefall** bezeichnet man ein Beschäftigungsverhältnis, bei dem das Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro im Monat liegt. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen ist das insgesamt erzielte Arbeitsentgelt maßgebend. Der Arbeitnehmer zahlt bei Beschäftigungen in der Gleitzone nur einen reduzierten Sozialversicherungsbeitrag. Dieser beträgt bei 450,01 Euro rund 15 Prozent des Arbeitsentgelts und steigt auf den vollen Arbeitnehmerbeitrag von rund 20 Prozent bei 850,00 Euro Arbeitsentgelt an. Der Arbeitgeber hat dagegen stets den vollen Beitragsanteil von etwa 20 Prozent zu tragen.

Die Beitragsanteile des Arbeitnehmers und Arbeitgebers können mit Hilfe des Gleitzonerechners der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (www.kbs.de) berechnet werden.

Steuerrechtliche Regelungen: Oberhalb eines monatlichen Arbeitsentgelts von 450 Euro handelt es sich nicht mehr um eine geringfügige Beschäftigung. Deshalb hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt nach Maßgabe der Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers zu erheben.

Quelle: „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone“, Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Januar 2015, sowie www.minijobzentrale.de

Beratung und weitere Informationen zum Persönlichen Budget

Beratung durch das LVR-Fallmanagement und die rheinlandweiten Anlaufstellen

Der LVR berät die Menschen mit Behinderung zum Persönlichen Budget kostenlos und umfassend. Ansprechpersonen sind die jeweils zuständigen Fallmanagerinnen und Fallmanager. Vor Ort können sich Interessenten auch an die örtlichen Beratungsstellen wenden, die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und die Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ). Es gibt sie rheinlandweit in jeder Stadt und jedem Kreis.

Die nächstgelegene Beratungsstelle findet man im Ansprechpersonen-Verzeichnis auf www.rav.lvr.de.

Mehr Informationen

LVR-Dezernat Soziales
www.persoentliches-budget.lvr.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Portal „Einfach teilhaben“: Das Persönliche Budget
<http://www.budget.bmas.de>

Das Persönliche Budget in der Werkstatt für behinderte Menschen

Grundsätzlich sind neben den Wohnleistungen auch Leistungen zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung budgetfähig. Aufgrund der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen (2016) ist ein Persönliches Budget für Leistungen zur Beschäftigung jedoch derzeit nur möglich, wenn die leistungsberechtigte Person in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt ist. Innerhalb dieses Rahmens möchten der LVR und die Werkstätten im Rheinland auch den Werkstatt-Beschäftigten ein größeres Maß an Selbstbestimmung und individueller Entscheidungsfreiheit ermöglichen. Sie haben dazu die verschiedenen Leistungen der Werkstatt für die Beschäftigten mit Behinderung in sechs Module eingeteilt.

Die Module 2 bis 6 – also die Leistungen zur Beschäftigung, die arbeitsbegleitende berufliche Bildung sowie die persönliche Weiterbildung, die Förderung des Übergangs auf den Arbeitsmarkt und die Beförderung zur Werkstatt können auch in Form des Persönlichen Budget beantragt und bewilligt werden. Bei Modul 2 – der angemessenen Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt – gilt: Aufgrund der rechtlichen Vorgaben muss derzeit diese Leistung in einer anerkannten Werkstatt erbracht werden. Hier besteht aber die Möglichkeit, dass die leistungsberechtigte Person von der bisherigen Werkstatt mit dem Budget in eine Werkstatt ihrer Wahl wechselt.



Module der Werkstattleistung

Modul 1	Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich	Keine Zuständigkeit des LVR – daher nicht Teil der Empfehlungsvereinbarung
Modul 2	Angemessene Beschäftigung im Arbeitsbereich	Pflichtleistung – kann nur in einer anerkannten WfbM erbracht werden
Modul 3	Berufliche Bildung im Arbeitsbereich (arbeitsbegleitende Maßnahmen)	Modul in Form eines Persönlichen Budgets möglich
Modul 4	Persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit	Modul in Form eines Persönlichen Budgets möglich
Modul 5	Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allg. Arbeitsmarkt	Modul in Form eines Persönlichen Budgets möglich
Modul 6	Beförderungsleistungen	Modul in Form eines Persönlichen Budgets möglich



Tendenz steigend: Daten und Fakten zum Persönlichen Budget beim LVR

Der LVR hat sich mit dem Aktionsplan „Gemeinsam in Vielfalt“ viele Maßnahmen vorgenommen zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Eines der dort verfolgten Ziele ist es, die Nutzung des Persönlichen Budgets zu fördern und seine Inanspruchnahme zu steigern.

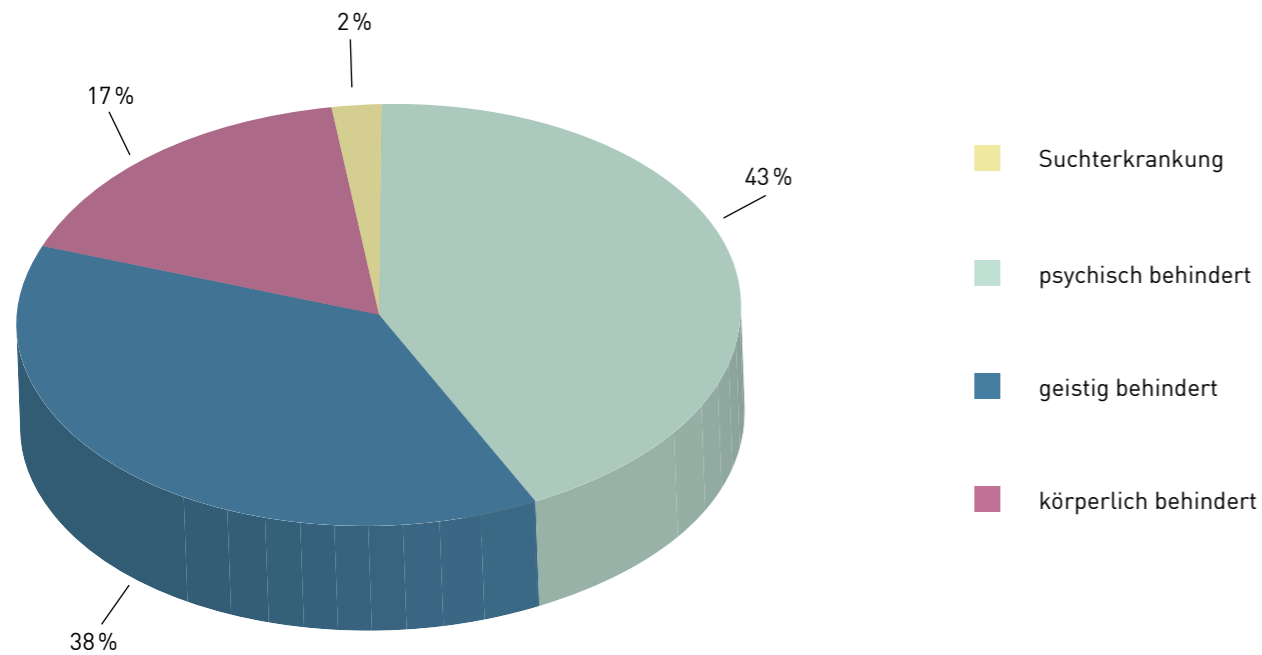
2009, ein Jahr nach der Einführung des Rechtsanspruchs auf das Persönliche Budget, nutzten 262 Leistungsberechtigte in der Eingliederungshilfe das Persönliche Budget für Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen, Alltag und Tagesstruktur.

2015 waren es bereits 856 Frauen und Männer, die die Selbstbestimmungsmöglichkeiten eines Persönlichen Budgets nutzten. Dies ist eine Verdreifachung gegenüber 2009.

Es ist ausdrückliches Ziel des LVR-Dezernates Soziales, die weitere Verbreitung und Nutzung des Persönlichen Budgets in den kommenden Jahren aktiv zu fördern.

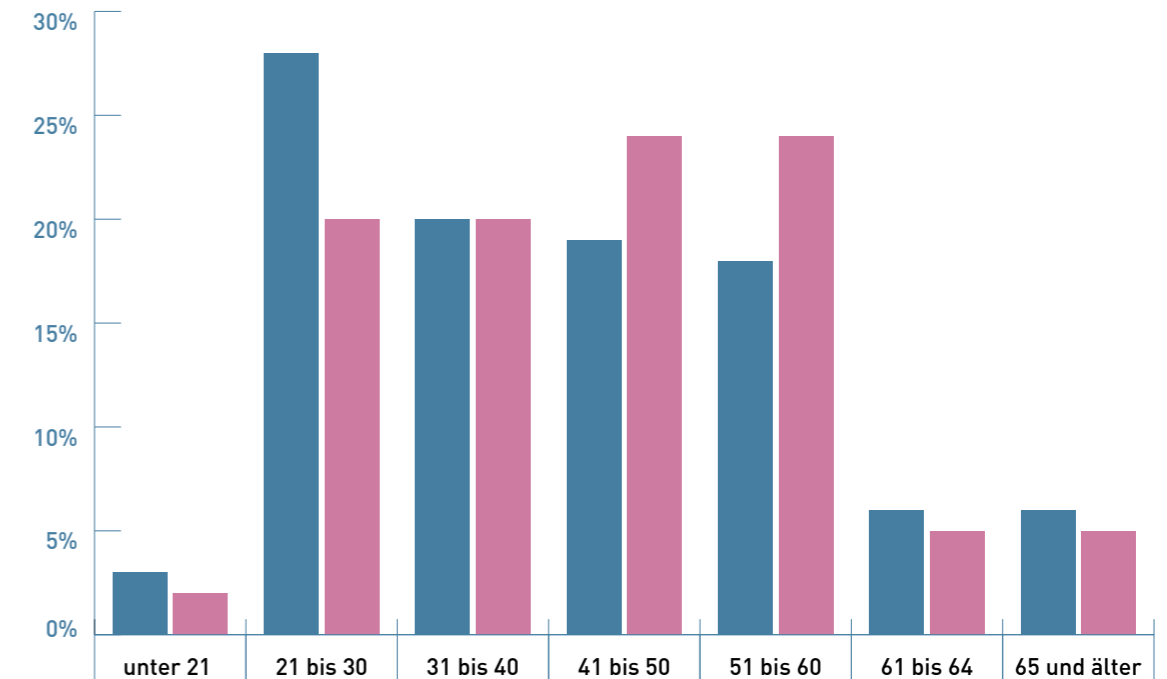
Die beiden großen Nutzergruppen beim Persönlichen Budget sind die Menschen mit psychischer Behinderung (43 Prozent) und geistiger Behinderung (38 Prozent).

Verteilung der Budgetnehmenden nach Behinderungsformen (Anteile in Prozent)



Verteilung nach Altersgruppen

Vergleich der Budgetnehmenden mit allen Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe



Altersgruppe	Budgetnehmende (%)	Grundgesamtheit (%)
unter 21	3%	2%
21 bis 30	28%	20%
31 bis 40	20%	20%
41 bis 50	19%	24%
51 bis 60	18%	24%
61 bis 64	6%	5%
65 und älter	6%	5%

Das Persönliche Budget wird überwiegend von den jüngeren Menschen genutzt. 51 Prozent der Budgetnehmenden sind unter 41 Jahre alt. Verglichen mit der Grundgesamtheit aller Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe beim LVR,

zeigt sich, dass insbesondere die Gruppe der 21- bis 30-Jährigen unter den Nutzern des Persönlichen Budgets deutlich überrepräsentiert ist.

LVR-Dezernat Soziales

50663 Köln, Tel 0221 809-0

soziales@lvr.de www.soziales.lvr.de